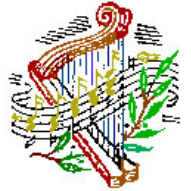


Satzung des MV Retzstadt e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Retzstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in 97282 Retzstadt - nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gemünden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Musik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der musikalischen Ausbildung
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes des Nordbayer. Musikbundes und des Bundes deutscher Blasmusikverbände.
 - e) Unterstützung der musikalischen und außermusikalischen Jugendarbeit und
 - f) der Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Grundsätze seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Retzstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen des Vereins - nach Abwicklung der Liquidation - muss nach Neugründung eines Musikvereins diesem zur Verfügung gestellt werden. Die Neugründung muss allerdings fünf Jahre nach Auflösung des Vereins erfolgen. Ist dieses nicht der Fall, muss die Gemeinde Retzstadt dieses Vermögen für kulturelle und gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vereinsausschuß. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vereinsausschusses kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vereinsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsausschuß ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses Einspruch einlegen. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins ausbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen und vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen oder im Verhinderungsfall sich rechtzeitig zu entschuldigen.
4. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Vereinsausschuß
- c) und die Hauptversammlung.

§ 9

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) und dem Kassenwart.
2. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§10

Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft (§ 9),
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Aktivensprecher (§ 12 Nr. 1.2)
 - d) und zwei Beisitzern.
2. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuß behandelt und beschlossen,, insbesondere die Verpflichtung von Dirigenten und Ausbildern.
- 3.1. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1.Vorsitzenden geleitet; die Einladung dazu erfolgt schriftlich. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 3.2. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vereinsausschußmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen sind nicht zulässig.
4. Der Vereinsauschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.
6. Der Vereinsausschuß kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen

§ 11

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden
 - a) durch Beschluß des Vereinsausschusses nach eigenem Ermessen oder
 - b) auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder
 - c) mindestens aber jährlich im 1. Quartalunter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin mit Einladungsschreiben einberufen.
2. Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der nächsten Hauptversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vereinsausschußmitglieder und zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftigen Finanzgebarens
 - d) Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - e) Entlastung des Vereinsausschusses
 - f) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und - ausschüsse in Einspruchsfällen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Erlaß und Änderung der Ehrungsordnung
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins.

4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung wird vom Aktivensprecher oder einem der Beisitzer als Versammlungsleiter geleitet. Protokollführer ist der Schriftführer.

§ 12

Wahlen und besondere Bestimmungen

- 1.1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses, mit Ausnahme des Aktivensprechers, werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 1.2. Der Aktivensprecher wird in der Hauptversammlung ausschließlich von den anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitgliedern (§4 Nr. 1 a der Satzung) für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vereinsausschuß nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheiden während der Amtsdauer drei oder mehr Mitglieder des Vereinsausschusses aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vereinsausschuß innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des dritten Vereinsausschußmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Abstimmung gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Unkosten wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vereinsausschuß entscheidet.

§ 13

Ehrungen

1. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein oder durch außerordentliche Verdienste um die Musik bewährt haben. Sie sollen außerordentliche Leistungen in der Führung des Vereins oder im Musikwesen aufweisen können.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein muß.

§ 15

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung wird namentlich schriftlich und nicht geheim abgestimmt. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen gemäß § 3 verwendet.

§ 16

Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Retzstadt, den 10.10.1992
Musikverein Retzstadt e.V.

Satzungsänderungen:

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10.06.2005:

Bisherige Fassung des §11 , Absatz 5:

5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung wird vom Aktivensprecher oder einem der Beisitzer als Versammlungsleiter geleitet. Protokollführer ist der Schriftführer.

Neue Fassung des §11 , Absatz 5:

5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung wird vom Aktivensprecher oder einem der Beisitzer als Versammlungsleiter geleitet. Protokollführer ist der Schriftführer.

Bisherige Fassung des §1, Absatz 1

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Retzstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in 8702 Retzstadt - nachfolgend kurz Verein genannt.

Neue Fassung des §1, Absatz 1:

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Retzstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in 97282 Retzstadt - nachfolgend kurz Verein genannt.

Satzungsänderungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alt Punkt 2:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Neu Punkt 2:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alt Punkt 3:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu Punkt 3:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alt Punkt 4:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Retzstadt übergeben. Das Vereinsvermögen des Vereins - nach Abwicklung der Liquidation - muss nach Neugründung eines Musikvereins diesem zur Verfügung gestellt werden. Die Neugründung muss allerdings fünf Jahre nach Auflösung des Vereins erfolgen. Ist dieses nicht der Fall, muss die Gemeinde Retzstadt dieses Vermögen für kulturelle und gemeinnützige Zwecke verwenden.

Neu Punkt 4:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Retzstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen des Vereins - nach Abwicklung der Liquidation - muss nach Neugründung eines Musikvereins diesem zur Verfügung gestellt werden. Die Neugründung muss allerdings fünf Jahre nach Auflösung des Vereins erfolgen. Ist dieses nicht der Fall, muss die Gemeinde Retzstadt dieses Vermögen für kulturelle und gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 15 Auflösung

Alt:

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung wird namentlich schriftlich und nicht geheim abgestimmt. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

Neu:

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung wird namentlich schriftlich und nicht geheim abgestimmt. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen gemäß § 3 verwendet.